

Frage der / des Abgeordneten Dr. Matthias Güldner, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Zukunft der Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel und Verkehr (BSGA)“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nachdem festgestellt wurde, dass ein Neubau der Berufsschule für Großhandel, Außenhandel und Verkehr (BS GAV) wirtschaftlicher ist als eine umfangreiche Sanierung des Bestandsgebäudes, wurde der Fokus auf die Standortsuche gerichtet. Dabei wurde die Überseestadt als Logistikstandort aufgrund der Nähe zum Inhalt der Ausbildung präferiert. Es fanden Gespräche bei der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH und Gemeinsame Begehungen zur Auswahl der in Frage kommenden Grundstücke statt. Zwei Grundstücke kamen hierbei in die engere Wahl, da diese ausreichend Potential für die Ansiedlung einer Berufsschule aufweisen.

Parallel zur Standortsuche wurde im Zuge der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der notwendige Flächenbedarf der BS GAV konkretisiert. In mehreren Zusammenkünften mit der Schule wurden die Flächenbedarfe ermittelt, die erforderlich sind um eine zukunftsfähige Berufsschule zu entwickeln. Anschließend wurden Organisationsstudien beauftragt, wie die benötigten Flächen auf den ausgewählten Grundstücken bestmöglich Berücksichtigung finden können.

Zu Frage 2:

Aufgrund der geleisteten Vorarbeiten konnte mit dem sogenannten Baufeld Hafepassage ein Grundstück mit guter infrastruktureller Anbindung als Standort mit dem größten Potential identifiziert werden. Das Grundstück ist mit ca. 5.000 m² ausreichend bemessen um den Anforderungen sowohl des Gebäudes als auch des Außenbereiches zu entsprechen. Vor dem Hintergrund der diversen festgelegten Planungsschritte, einschl. eines notwendigen Architektenwettbewerbes ist derzeit von einer Realisierungsdauer von 5 bis 6 Jahren auszugehen.

Zu Frage 3:

Der Platzierung der Berufsschule für Großhandel, Außenhandel und Verkehr in der Überseestadt gilt nach wie vor als zukunftsweisend, auch was die städtebauliche Ausrichtung betrifft.

Zur weiteren Konkretisierung des Projektes sind zeitnah mit Beteiligung von Immobilien Bremen die notwendigen Gespräche mit der Stadtplanung und der WFB zu führen. Konkrete Planungsschritte werden danach eingeleitet. Hierzu gehört auch die Klärung der notwendigen Finanzierung.

Frage der / des Abgeordneten Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Soziale Durchmischung der Stadtteile“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei geplanten Neubauten werden Beiräte und Ortsämter frühzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Anwohnerinnen und Anwohner der geplanten Neubauten werden durch Bürgerversammlungen informiert. In der Regel gründen sich Initiativen oder durch das hohe Engagement der Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtleiter „Runde Tische“, in denen die Integration und Unterstützung für die neu Ankommenden im Stadtteil organisiert werden. Das Ressort begleitet diese Runden Tische auch in den Stadtteilen Findorff und Oberneuland, wo zwei neue Mobilbauten umgesetzt werden sollen. Das Engagement der Ehrenamtlichen vor Ort wird durch die vom Senat finanzierte Koordinierungsstelle für Ehrenamtliche im Flüchtlingsbereich unterstützt, hierfür sind fünf Regionalkoordinations-Stellen besetzt. Durch das „Sofortprogramm Flüchtlinge“ stellt der Senat Projektmittel zur besseren Teilhabe von Geflüchteten in den Stadtteilen zur Verfügung.

Zu Frage 2:

In das Integrationskonzept des Senates wurden Mittel eingestellt, um die WiN-Gebiete zu stärken. Insbesondere sollen damit Anlaufstellen für Neuzuwanderer eingerichtet werden, um deren Erstorientierung im neuen Wohnumfeld zu unterstützen und zu koordinieren. Sie sind angebunden an die Quartierszentren.

Die vorhandenen WiN-Mittel, aber auch weitere Mittel sozialraumbezogener Programme wie zum Beispiel das ESF-Programm LOS sind zudem bedarfsbezogen planbar und daher in der Lage, Projekte für spezifische integrative Bedarfe zu finanzieren.

Zu Frage 3:

Bewohnerinnen und Bewohner aller Übergangswohneinrichtungen nehmen vielfältige Angebote wahr. Es besteht ein reger Austausch mit den Einrichtungen in den Stadtteilen wie Kindergärten, Schulen, Freizeiteinrichtungen für Jugendliche, Häuser der Familie und Bürgerhäuser. Kirchen und Moscheen, Sportvereine und kulturelle Institutionen bieten Möglichkeiten von Begegnung, Beteiligung und Austausch. Flyer und Besuche in den Einrichtungen weisen auf diese Angebote hin, Ehrenamtliche begleiten Bewohnerinnen und Bewohner dort hin. Übergangswohneinrichtungen stehen finanzielle Mittel zur Ausrichtung von Gemeinschaftsaktivitäten und Begegnungen zur Verfügung. Als besondere Aktivitäten seien das gemeinsame Gärtnern im Kulturgarten am Übergangwohnheim Arbergen, das regelmäßige Kontaktcafé im Überseetor sowie die Teilnahme am Eltern- beziehungsweise Frauenfrühstück im Bewohnertreff Grohn erwähnt.

Absicht des Senats ist es, Neu- und Altbremerinnen und –bremer zusammenzubringen. Integration erfordert Bewegung auf beiden Seiten. Die hohe Zahl der Ehrenamtlichen sowie die starke Beteiligung der Menschen in den Übergangswohneinrichtungen an den Stadtteilaktivitäten sind positive Signale für eine gelingende Integration.

Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft
(Stadtbürgerschaft) am 19.04.2016

Stadtbürgerschaft Nr. 3

Frage der / des Abgeordneten Heiko Strohmann, Silvia Neumeyer, Thomas Rówekamp und Fraktion der CDU

„Skatepark in der Überseestadt“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Senat erhebt keine Benutzerzahlen im Skatepark, dem Senat liegen insofern keine konkreten Zahlen vor.

Zu Frage 2:

Derzeit fallen keine gesonderten Kosten für die Bewirtschaftung des Skateparks an. Die Gewährleistungsfrist, in der Mängel von der Baufirma behoben werden müssen, läuft noch bis zum 03.07.2018.

Frage der / des Abgeordneten Silvia Neumeyer, Heiko Strohmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Kommunales Zentren und Nahversorgungskonzept Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Kommunale Zentren- und Nahversorgungskonzept der Stadt Bremen ist im November 2009 einstimmig von der Stadtbürgerschaft beschlossen worden. Die Evaluation des Konzeptes beginnt in der zweiten Jahreshälfte 2016 mit den vorbereitenden Arbeiten. Hierzu zählen die Aktualisierung der Einzelhandelsdatenbasis sowie die Vorbereitung einer Ausschreibung für eine gutachterliche Unterstützung der Evaluation.

Zu Frage 2:

Die Evaluation des insoweit ergänzten Zentren- und Nahversorgungskonzeptes soll die notwendigen Erkenntnisse liefern, ob und an welchen Stellen der Senat weitere Anpassungen des Konzeptes für erforderlich hält.

Frage der / des Abgeordneten Stephanie Dehne, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Zukunft des ehemaligen Ortsamtsgeländes Horn-Lehe an der Berckstraße“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1

Für die jugendlichen Flüchtlinge, die zur Zeit auf dem ehemaligen Ortsamtsgelände untergebracht worden sind, stehen bereits andere Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung, so dass für die Verlegung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Flüchtlingscontainer der Berckstraße werden an einem anderen Standort weiterverwendet werden. Der Standort an der Berckstraße war von vornherein als eine zeitlich befristete Zwischenlösung in Zeiten hoher Flüchtlingszuwanderung gedacht;

Der Senat wird sich in den weiteren Verhandlungen mit dem Investor dafür einsetzen, das jetzige Kita-Gebäude für diesen Zweck noch solange zu nutzen, bis eine für Bremen akzeptable Lösung der Kitasituation in Horn–Lehe erreicht ist. Entsprechende erste Gespräche sind mit dem Investor geführt worden, der intern allerdings ebenfalls noch Klärungen herbeiführen muss. Sollte

eine akzeptable Lösung jetzt nicht zu erreichen sein, wird der Verkauf der Fläche zumindest solange ausgesetzt, bis es genügend Plätze in Horn–Lehe gibt.

Die Herrichtungskosten des Bestandsgebäudes für Zwecke der Kita haben sich auf 455.000 € incl. aller Baunebenkosten belaufen. Bei einer im Falle der Veräußerung notwendigen Interimslösung für Kitaplätze über eine Containergestellung ist bei einer Überbrückungszeit von 2 Jahren mit Aufwendungen von ca. 600.000 € (ohne ggf. entstehende Grundstückskosten) zu rechnen.

Demgegenüber wird aus dem Verkauf der Fläche ein Erlös in Höhe von annähernd 2 Mio. € erwartet. Das Ausschreibungsverfahren beinhaltet außerdem, dass der Investor auf seine Kosten Aufgaben im öffentlichen Interesse übernimmt. Neben dem im Stadtteil geforderten Einzelhandelsstandort würde die Errichtung und Bereitstellung von sozialem Wohnraum und die Schaffung einer Linksabbiegerspur erfolgen. Als Ersatz für die bestehende Kita würde der Investor eine neue Einrichtung erstellen und diese zu marktüblichen Preisen an einen Kitabetreiber vermieten.

Zu Frage 2

Eine konkrete Prüfung der Alternativen im Sinne einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird im Falle des Verkaufes zur Beschlussfassung im zuständigen Haushalts- und Finanzausschuß vorgelegt werden. Der in der Frage 2 unterstellte Bedarf für den Standort eine Feuerwehrwache ist inzwischen nicht mehr gegeben.

Zu Frage 3

Sofern der Veräußerungsvorgang nicht fortgesetzt werden würde, müsste die Stadt auf den Verkaufserlös und auf die verkehrlichen Maßnahmen sowie auf den neuen Einzelhandelsstandort verzichten. Insofern erscheint dem Senat die Veräußerung nach wie vor angezeigt, wenn eine akzeptable Lösung für die Kitasituation in Horn – Lehe gefunden wird.

Frage der / des Abgeordneten Sigrid Grönert, Heiko Strohmann, Thomas Röwekamp
und Fraktion der CDU

„Umzug der Zelte aus dem Kaffee-Quartier“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die temporäre Nutzung des Grundstücks „Am Kaffeequartier“ war von Beginn an vereinbart. Die winterfesten Unterkünfte werden von dort nicht an die Herzogin-Cecilie-Allee umziehen, dort wird im Laufe des Jahres 2016 parallel ein Standort mit winterfesten Unterkünften entstehen. Der Standort „Am Kaffeequartier“ wird im März 2017 aufgegeben und verlegt.

Zu Frage 2:

Die Gesamtkosten für den Kauf der Unterkünfte, den Aufbau und die Herrichtung des Grundstücks belaufen sich auf rund 3,6 Millionen Euro.

Zu Frage 3:

Die Kosten für Abbau und Transport der Unterkünfte werden rund 670.000 Euro betragen. Die Standortsuche ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Kosten für die Nutzung der Unterkünfte an anderer Stelle hängen von den Kosten für das neue Grundstück ab.

Frage der / des Abgeordneten Sandra Ahrens, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Rückzahlung von Kita-Gebühren“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Für eine Rückerstattung von rechtmäßig erhobenen Beiträgen für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen während des Streiks im Sozial- und Erziehungsdienst im Frühjahr 2015 müssen zunächst die entsprechenden Rechtsgrundlagen im Bremischen Gebühren- und Beitragsrecht geschaffen werden. Erforderlich sind Änderungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sowie der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen. Entsprechende Referentenentwürfe befinden sich in der Abstimmung.

Zu Frage 2:

Die in individuell unterschiedlicher Höhe geleisteten Beiträge sollen ab dem 11. Tag des Streiks rückerstattet werden, wenn kein Notdienst in einem Kindergarten oder Hort der Stadtgemeinde Bremen in Anspruch genommen wurde. Im Mai waren 8.176 Plätze belegt, 2.892 Plätze waren vom Beitrag befreit, für 5.284 Plätze wurde der Beitrag erhoben. Die Beitragseinnahmen beliefen sich in diesem Zeitraum auf 543.019,- €.

Zu Frage 3:

Die präzise Dauer der erforderlichen Abstimmungsprozesse einschließlich der Beratungen in den zuständigen Ausschüssen und Deputationen sowie in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag und Stadtbürgerschaft) ist nicht exakt vorhersehbar. Der Senat ist gegenwärtig damit befasst, die Voraussetzungen für die Rückerstattung zeitnah zu schaffen.

Frage der / des Abgeordneten Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp und
Fraktion der CDU

„Unterrichtsversorgung an der Grundschule Düsseldorf Straße“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Schuljahr 2014/2015 sind 1.460 von insgesamt 11.770 Unterrichtsstunden nicht planmäßig erteilt worden. Letztendlich ausgefallen sind 174 Unterrichtsstunden. Im 1. Halbjahr 2015/2016 sind 1.187 von insgesamt 6.750 Unterrichtsstunden nicht planmäßig erteilt worden. Letztendlich ausgefallen sind 302 Unterrichtsstunden. Die hohe Zahl an Unterrichtsstunden, die im 1. Halbjahr des Schuljahres 2015/2016 nicht planmäßig erteilt wurden, resultiert aus dem hohen Krankenstand von Kurzzeiterkrankten in den Monaten Oktober 2015 bis Februar 2016 sowie Erkrankungen längerer Dauer (3 Lehrkräfte für 6 Wochen bis zu 2 Monaten).

Zu Frage 2:

Aktuell besteht ein Defizit in Höhe von 12,2 Lehrerwochenstunden aufgrund einer Wiedereingliederungsmaßnahme, die bis zum Ende des Schuljahres 2015/2016 andauern wird. Hierfür stehen der Schule Mittel in Höhe von 14 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Die Schulleiterin hat am 13.04.2016 eine Vertretungskraft für diese Stunden einstellen können.

Darüber hinaus ist ein Pädagoge (Erzieher) im Ganztagsbereich langzeiterkrankt.

Zu Frage 3:

Für die langzeiterkrankte pädagogische Kraft sollte über die Stadtteilschule eine Vertretung bis zu den Sommerferien eingestellt werden. Zwei Fachkräfte hatten sich in der Schule vorgestellt, es gab jedoch keine Passung mit der pädagogischen Arbeit einer gebundenen Ganztagsgrundschule. Die fehlende pädagogische Kraft wird in Absprache mit der Schulleitung nach den Sommerferien durch eine Erzieherin ersetzt.

Die momentane Aussetzung der Ganztagsbeschulung ist mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt und parallel ein Betreuungsangebot (Notbetreuung) für alle gewährleistet, die es dringend benötigen. Hierzu hat seitens der Schule eine Abfrage stattgefunden.

Frage der / des Abgeordneten Dr. Matthias Güldner, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Inklusion: Situation an den Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP)“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen sind 43 Grundschulen in 19 ZuP-Verbänden mit jeweils 2 oder mehreren Schulen organisiert. Darüber hinaus bilden 2 Oberschulen mit je einer Grundschule einen ZuP-Verbund. Die einzelnen Standorte und deren regionale Verteilung sind aus der als Anlage verteilten Liste zu ersehen.

Zu Frage 2:

Die Arbeitszeit der ZuP-Leiterinnen und –leiter unterteilt sich in Leitungszeit und Unterrichtsstunden, in denen unter anderem die Förderung der Schülerinnen und Schüler erfolgt.

Alle Schulen erhalten in ihrer Zuweisung u.a. ein Kontingent von Unterrichtsstunden und eines für die Leitungszeit. Aus diesem Kontingent speisen sich auch die Arbeitsstunden der ZuP-Leitungen.

Die Höhe der einer Schule für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zur Verfügung gestellte Leitungszeit wird über die Berechnungsmodalitäten des in der „Leitungszeit-Verordnung“ beschriebenen Berechnungsmodells ermittelt. In diese Berechnung werden die Zeitkontingente aller Funktionsstellen zu einer einheitlichen Leitungszeit-Zuweisung zusammengefasst. Die Aufteilung auf die einzelnen Funktionsstellen in der Schulleitung erfolgt in den Schulen eigenständig. Somit können sie auf individuelle Bedarfe flexibel reagieren.

Eine separate Zuweisung von Arbeitsstunden für die ZuP-Leitungen in Verbänden gibt es nicht.

Zu Frage 3:

Die Schulen in den ZuP-Verbänden erhalten, wie jedes andere ZuP auch, eine Lehrerwochenstundenzuweisung für Sonderpädagogik (Inklusion), die sich nach den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten (Lernen/Sprache/Verhalten sowie

Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung) richtet. Ebenfalls werden die Schulen bei einem entsprechenden Bedarf mit Assistenzleistungen versorgt, welche nach einer Antragstellung durch die ZuP genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt nach den Paragraphen des Sozialgesetzbuches VIII oder XII. Eine Ausnahme bildet hierbei die Assistenzleistung für die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung. Hier erfolgt eine systemische Ausstattung.

Entsprechend dem Sozialindikator werden zudem Schulsozialarbeiter/innen zugewiesen.

Die Schulen im ZuP-Verbund haben die Möglichkeit, die zur Verfügung gestellten Ressourcen gemeinsam zu nutzen und somit auf besondere Herausforderungen flexibel reagieren zu können.

Alle ZuP an den Schulen werden entsprechend ihrer festgestellten Bedarfe mit Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und Assistentinnen und Assistenten ausgestattet.

Die Ressourcen für die Förderung der Schülerinnen und Schüler in den ZuP und ZuP-Verbänden wurden im Rahmen der Verwendung der BAFÖG-Mittel zum Schuljahr 2015/2016 im Umfang von 26 Stellen erhöht. Der Senat plant eine weitere Erhöhung im gleichen Umfang zum Schuljahr 2016/2017.

Frage der / des Abgeordneten Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Freier Zugang zu allen öffentlich finanzierten Bibliotheken“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Land Bremen gibt es neben einem Bibliotheksbus insgesamt 32 Bibliotheken, die direkt oder indirekt mit öffentlichen Mitteln gefördert werden und sich in unterschiedliche Gruppen differenzieren:

Bremen hat zwei große, öffentlich geförderte und mit einem klaren öffentlichen Auftrag versehene Bibliothekssysteme.

Es handelt sich zum einen um die Stadtbibliothek Bremen, bestehend aus Zentralbibliothek, sechs Zweigstellen, einem Bibliothekspunkt in Hemelingen und einer Busbibliothek mit über 20 Haltestellen.

Zum anderen ist die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen zu nennen, die an insgesamt 9 Standorten die Universität Bremen, die Hochschule Bremen, die Hochschule für Künste und die Hochschule Bremerhaven mit wissenschaftlicher Literatur und Information versorgt.

Es gibt insgesamt 8 weitere Bibliotheken in Kultureinrichtungen: Übersee-Museum, Focke-Museum, Kunsthalle Bremen, Neues Museum Weserburg, Studienzentrum für Künstlerpublikationen, Gerhard Marcks Haus, Bremer Rundfunkmuseum, Museum Schloss Schönebeck.

Ferner gibt es die gemeinsame Bibliothek des Aus- und Fortbildungszentrums, der Verwaltungsschule und der Hochschule für Öffentliche Verwaltung sowie die Bibliothek der Senatorin für Finanzen, die Bibliotheken des Staatsarchivs Bremen und des Instituts für niederdeutsche Sprache.

Außerdem gibt es Bibliotheken, die nicht für die allgemeine Öffentlichkeit geöffnet sind und nur zu interner Nutzung zur Verfügung stehen. Es handelt sich um die Bibliothek des Landesinstituts für Schule (LIS) und die gemeinsame Bibliothek der Fachgerichte und des Amtsgerichts Bremen beim Landgericht Bremen.

Die Bibliothek der Bremischen Bürgerschaft ist aus finanziellen Gründen zurzeit nicht öffentlich zugänglich, sondern nur intern nutzbar.

Zu Frage 2:

Die Bibliotheken der beiden Systeme sind öffentlich zugänglich.

Das Staatsarchiv Bremen verfügt über eine Dienstbibliothek, die als öffentliche Präsenzbibliothek mit landeshistorischem Schwerpunkt auch im Rahmen der Öffnungszeiten frei zugänglich ist.

Die Bibliothek des Instituts für niederdeutsche Sprache e. V. ist eine Präsenzbibliothek, die zu den Öffnungszeiten öffentlich nutzbar ist.

Die Bibliothek im Landesinstitut für Schule (LIS) ist thematisch eine reine wissenschaftliche Fachbibliothek. Die Bibliothek wird ausschließlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LIS und der SKB, von Referendarinnen und Referendaren und von Bremischen Lehrern genutzt.

Die Bibliotheken in Kultureinrichtungen sind als Präsenzbibliotheken öffentlich zugänglich.

Besondere Regelungen hat die Bibliothek der Kunsthalle, die nur nach vorheriger Anmeldung für wissenschaftliche Zwecke zugänglich ist. Alle anderen Interessenten müssen sich ebenfalls vorher anmelden und die Bücher werden dann nicht in der Bibliothek sondern im Studiensaal des Kupferstichkabinetts zugänglich gemacht. Insofern ist die Bibliothek nur bedingt frei zugänglich. Hier spielen auch Sicherheitsaspekte des Museums eine Rolle. Zudem befindet sich die Bibliothek im geschlossenen Verwaltungstrakt der Wissenschaft. Für wissenschaftliche Zwecke ist die Bibliothek während der Öffnungszeiten des Museums zugänglich. Für alle anderen Interessenten Dienstagnachmittags.

Die Bibliothek im Bremer Rundfunkmuseum ist gegenwärtig nur auf Anmeldung einsehbar, soll aber im Rahmen der Öffnungszeiten regelmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Außerdem ist vorgesehen, einen öffentlichen Lehr- und Leseraum einzurichten.

Die Präsenzbibliotheken der Senatorin für Finanzen und die gemeinsame Bibliothek des Aus- und Fortbildungszentrums, der Verwaltungsschule und der Hochschule für Öffentliche Verwaltung sind öffentlich zugänglich.

Zu Frage 3:

Es existieren bereits bei den beiden großen Bibliothekssystemen Stadtbibliothek und Staats- und Universitätsbibliothek Bremen und deren jeweiligen nationalen Verbänden gemeinsame Beschaffungen, die spezifisch und zielgerichtet auf die jeweilige Aufgabenstellung bezogen und zum Teil mit vertraglichen Regelungen (z.B. Lizenzregelungen) gebunden sind. Aus diesem Grund ist eine gemeinsame Beschaffung über diese beiden Bereiche hinweg kompliziert. Eine Einbindung weiterer bremischer Bibliotheken in diese Verbände ist nicht zuletzt auch aus vertragsrechtlichen Gründen (eingeschränkter Nutzerkreis, der zum Beispiel auf die Hochschulangehörigen ausgerichtet ist) nicht möglich. Ob es über den bisherigen Status hinaus rechtliche Möglichkeiten der Flexibilisierung und Wirtschaftlichkeit gibt, wäre gesondert zu prüfen.

Die Zusammenführung der **Bibliothekskarten** der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen und der Stadtbibliothek Bremen ist aus Sicht des Senats schon angesichts der komplett unterschiedlichen Bibliotheks-IT-Systeme beider Bibliotheken ein äußerst komplexes und langwieriges Projekt, bei dem der wirtschaftliche Nutzen nach fachlicher Einschätzung in keinem vernünftigen Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln steht und somit nicht erstrebenswert ist.

Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen gehört dem Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) an und verwendet gemeinsam mit den über 100 Hochschulbibliotheken des Verbundes das integrierte Bibliothekssystem PICA. Die durch diese Kooperation erzielten Synergieeffekte sind außerordentlich hoch. Der personelle und finanzielle Aufwand für die Verwendung einer gemeinsamen bremischen Bibliothekskarte steht aus Sicht des Senats in keinem Verhältnis zum potenziell zu erzielenden Nutzen. Bei der Stadtbibliothek Bremen ist der Bibliotheksausweis sehr eng mit dem EDV-System zur Kunden- und Medienverwaltung verbunden, welches wiederum über eine Vielzahl von Schnittstellen mit den digitalen und Online-Angeboten der Stadtbibliothek sowie den Lieferanten verknüpft ist. Ein gemeinsamer Ausweis müsste mit dem EDV-System der Stadtbibliothek kompatibel sein, wobei eine Vielzahl von Fragestellungen sowohl technischer als auch organisatorischer Art zu lösen wären.

Ein wirtschaftlicherer Betrieb ist auch angesichts der zum größten Teil unterschiedlichen Zielgruppen nicht zu erkennen. Dies erschwert bedauerlicherweise auch die Einführung einer gemeinsamen Bibliothekskarte.

Darüber hinaus gibt es aber eine Vernetzung der beiden Bibliothekssysteme durch eine langjährige Vereinbarung, die eine wechselseitige Anrechnung der Jahresgebühren für die Bibliotheksausweise vorsieht. Nutzer und Nutzerinnen, die eine Quittung über die in der Stadtbibliothek entrichtete Jahresgebühr (€ 25) vorlegen, müssen die Jahresgebühr in der Staats- und Universitätsbibliothek nicht erneut entrichten.

Nutzer und Nutzerinnen, die in der Stadtbibliothek eine Quittung über die in der Staats- und Universitätsbibliothek entrichtete Gebühr (20 €) vorlegen, müssen in der Stadtbibliothek lediglich den Differenzbetrag (in Höhe von 5 €) entrichten. Außerdem sind Vernetzungen dezentraler Art wie zum Beispiel mit dem Institut Cervantes und der Stadtbibliothek spezifischer und zielgerichteter angelegt, womit sich auch eine größere Effizienz erwarten lässt.

Der Landesverband Bremen des Deutschen Bibliotheksverbandes betreibt eine gemeinsame **Öffentlichkeitsarbeit** für alle im Landesverband zusammengeschlossenen Bibliotheken.

Auf operativer Ebene findet anlass- und projektbezogen Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit statt, grundsätzlich stößt sie jedoch schnell an ihre Grenzen, da alle Bibliotheken zum Teil grundlegend unterschiedliche Zielgruppen, Aufträge und Tätigkeitsorte haben.

Im Rahmen der allgemeinen Entwicklung des Bibliothekswesens muss aufmerksam verfolgt werden, ob der zunehmende Einsatz von digitalen Medien zu neuen Kooperationsformen führen kann, die dem in der Frage zum Ausdruck gebrachten Anliegen stärker gerecht werden.

Frage der / des Abgeordneten Christian Schäfer, Piet Leidreiter und die Gruppe ALFA

„Hilfe für UmA“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Stichtag 31.03.2016 wurden in der Stadtgemeinde Bremen in 5.553 Fällen Hilfen nach dem Achten Sozialgesetzbuch für minderjährige Kinder und Jugendliche gewährt. Dabei wurden 64 % der Hilfen für Kinder und Jugendliche in Familien geleistet.

Zu Frage 2:

Mit Stichtag 31.03.2016 wurden 189 Ausländerinnen und Ausländern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seinerzeit als unbegleitete Minderjährige eingereist waren, Hilfen nach dem achten Sozialgesetzbuch gewährt.

Zu Frage 3:

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Auch jungen Volljährigen werden auf Antrag Hilfen nach dem Achten Sozialgesetzbuch gewährt, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Frage der / des Abgeordneten Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Tempo 30 auf der H-H-Meier-Allee gegen das Votum des Beirats?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Für Verkehrsanordnungen sind nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung die Straßenverkehrsbehörden zuständig. In den nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Beirätegesetz bestimmten Fällen stellen die Straßenverkehrsbehörden vor der Verkehrsanordnung das Einvernehmen mit den Beiräten her. Die angesprochene Anordnung hat keine Maßnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Beirätegesetz zum Gegenstand.

Es handelt sich nicht um die Anordnung einer Tempo-30-Zone, bei der ein Einvernehmen zwischen Beirat und Straßenverkehrsbehörde herzustellen ist, sondern um eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung. Die Rechte des Beirates Schwachhausen für diese Maßnahme ergeben sich aus § 9 Beirätegesetz und wurden vollständig gewahrt, indem der Beirat vor der Umsetzung der Verkehrsanordnung angehört wurde.

Zu Frage 2:

Den Ausführungen zu 1. ist zu entnehmen, dass bei dieser Maßnahme kein Stadtteilbezug vorliegt, aus dem eine Zuständigkeit des Beirats abgeleitet werden könnte, da die H.-H-Meier-Allee zum ÖPNV-Netz, zum Radroutennetz und zum Vorbehaltsweg gehört.

Die hier umgesetzte streckenbezogene Tempo-30 Geschwindigkeitsbegrenzung dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit in Verbindung mit der geänderten Radverkehrsführung vor allem für die schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer, Fußgänger, Kinder und Senioren. Auch mit Blick auf die anliegende Grundschule am Baumschulenweg ist, zur Sicherung der Schulwege der Kinder, eine Temporeduzierung geboten.

Zu Frage 3:

Der Senat berücksichtigt die Entscheidungskompetenz der Beiräte, wie sie im Beirätegesetz geregelt ist.

Frage der / des Abgeordneten Sofia Leonidakis, Cindi Tuncel, Kristina Vogt und
Fraktion DIE LINKE

„Vormundschaften von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Zur Beantwortung der Anfrage ist ein Datenabgleich zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und dem Senator für Justiz und Verfassung erforderlich. Dieser Datenabgleich konnte in der Kürze der Frist seit Eingang der Anfrage nicht abgeschlossen werden. Die Beantwortung dieser Fragen kann daher erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zu Frage 2:

Gemäß den Regelungen der Paragraphen 42 und 42a des Achten Sozialgesetzbuchs ist das Jugendamt vor der Bestellung eines Vormundes berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Diese Aufgabe nehmen in der Stadtgemeinde Bremen die Casemanagerinnen und Casemanager des Jugendamts wahr.

Zu Frage 3:

Das Verfahren beim Familiengericht wird durch die Meldung des Amtes für Soziale Dienste eingeleitet und der Familienrichterin beziehungsweise dem Familienrichter vorgelegt. Diese stellen im einstweiligen Anordnungsverfahren das Ruhen der elterlichen Sorge fest und bestellen das Jugendamt zum Amtsvormund. Für das Verfahren benötigt das Familiengericht regelmäßig ein bis zwei Wochen.

Anschließend wird der Vorgang der Rechtspflegerin beziehungsweise dem Rechtspfleger vorgelegt, die dem Jugendamt die Bescheinigung der Amtsvormundschaft ausstellen.

Frage der / des Abgeordneten Alexander Tassis (AfD)

„Halal-Schlachtungspraxis für Bremer Gastronomiebetriebe“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Halal-Schlachtungspraxis bedeutet nicht zwangsläufig eine betäubungslose Schlachtung. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass mit einer betäubungslos stattgefundenen Schlachtung von Tieren geworben wird.

Zu Frage 2:

Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass auf Antrag und aus bestimmten und nachweislich religiösen Gründen Tiere nach einem bestimmten Ritual geschlachtet werden dürfen. In Bremen ist bisher keine derartige Erlaubnis erteilt worden.

Zu Frage 3:

Bei den Zertifizierungen OIC, resp. KCI handelt es sich um private Zertifizierungen. Diese sind nicht Gegenstand der amtlichen Überwachung und ersetzen auch nicht die rechtlichen Anforderungen für eine erteilte Erlaubnis.

Frage der / des Abgeordneten Alexander Tassis (AfD)

„Kostenunterschiede pro Wohneinheit im Bau von Häusern in Holzrahmbauweise“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Den genannten Bauvorhaben liegen unterschiedliche Raumprogramme zu Grunde, daher variieren die Kostenansätze pro Wohneinheit. Die Wohnanlage in der Ermlandstraße hat ausschließlich 5-Personen-Appartments. So können mehr Personen pro Quadratmeter untergebracht werden. Es stehen pro Person ca. 13,8 m² zur Verfügung.

Die Wohnanlage „Am Rastplatz“ ist im Gegensatz zur Wohnanlage in der „Ermlandstraße“ in mehr unterschiedliche Appartements gegliedert. Hier sind Appartements für 2, 4 oder 6 Personen geplant. Pro Person stehen hier durchschnittlich 16,05 m² zur Verfügung. Die Quadratmeterangaben beziehen sich dabei auf die Bruttogeschossflächen.

Zu Frage 2:

Die Kosten für die Wohnanlage „Am Rastplatz“ sind ausgewiesen gemäß DIN 276 „Kosten im Bauwesen - Teil 1: Hochbau“. Sie unterteilen sich in 42.500 Euro für das Herrichten und Erschließen und 9,5 Millionen Euro für Bauwerk- und Baukonstruktionskosten. Hinzukommen Kosten für die Außenanlagen in Höhe von 385.000 Euro, für die Ausstattung in Höhe von 95.800 Euro sowie Baunebenkosten in Höhe von 1,37 Millionen Euro.

Frage der / des Abgeordneten Sofia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Zugang von Geflüchteten zu Sozialleistungen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Bargeldleistungen in Form des sogenannten Taschengelds erhalten alle Personen, die noch keinen Termin im Amt für Soziale Dienste wahrgenommen haben. Die Zahl schwankt aufgrund der sich ständig ändernden Personenzahlen.

Für März hat der Träger des Bayernzeltes für 56 Personen Taschengeld beantragt. 26 Personen stand nach Prüfung durch das Amt für Soziale Dienste Taschengeld zu. 19 Personen haben ihr Taschengeld abgeholt. Sieben Personen haben ihr Taschengeld nicht abgeholt. 30 Personen wurde kein Taschengeld zugesprochen.

Zu Frage 2:

Es gibt mehrere Gründe, warum kein Taschengeld zugesprochen wird:

1. Auszug
2. Volljährigkeit durch Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt
3. Volljährigkeit durch Bescheid
4. Die Personen haben einen Termin beim Amt für Soziale Dienste gehabt und diesen auch wahrgenommen. Dort wurde das Taschengeld ausbezahlt.

Zu Frage 3:

Nach § 47 des Asylgesetzes wird ein Merkblatt ausgehändigt. Die Informationen werden durch die Einrichtungsleitung und das pädagogische Personal an die betroffenen Leistungsberechtigten weitergegeben. Die Leistungsberechtigten werden zusätzlich bei der Anmeldung in der Fachstelle Flüchtlinge über ihre Leistungsansprüche sowie die Antragstellung beim Amt für Soziale Dienste, Fachdienst Flüchtlinge und Integration, informiert.

Frage der / des Abgeordneten Peter Erlanson, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Sicherung offenstehenden Eigentums verunfallter, alleinstehender, älterer Menschen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In den Fällen, in denen ein alleinstehender, älterer Mensch nicht ansprechbar ins Krankenhaus eingeliefert wird, schaltet das Krankenhaus seinen Sozialdienst ein. Die meisten Bremer Kliniken bauen derzeit ihre Vereinbarung mit dem Amt für Soziale Dienste aus, in der die Kooperation des Sozialdienstes im Krankenhaus und des Sozialdienst Erwachsene in den Sozialzentren geregelt wird.

Die Polizei erhält vom Krankenhaus Kenntnis, wenn Fremdverschulden oder eine Straftat vermutet wird.

In Notfällen, sofern die Feuerwehr sich gewaltsam den Zugang zu einer Wohnung ermöglichen muss, um einen Patienten einer klinischen Versorgung zuzuführen, informiert die Feuerwehr die Polizei. Diese prüft und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Wohnung.

Zu Frage 2:

Die Polizei wird tätig, wenn ihr dieser Sachverhalt bekannt wird. Ist das Verschließen der Wohnung zur Eigentumssicherung mit eigenen Mitteln nicht möglich, wird die Sicherung über den Hausmeister oder Angehörige veranlasst. Sind diese nicht erreichbar oder nicht vorhanden, wird im Rahmen der Ersatzvornahme über zuverlässige Handwerksbetriebe das Verschließen der Wohnung veranlasst.

Zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 2. Sofern keine Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr vorliegen, werden keine weiteren Maßnahmen der Gefahrenabwehr getroffen.